

Wichtigste Rechtsverfahren von Tumasch Planta im Zusammenhang mit der Blauzungenimpfung

1. Vor den Rechtsverfahren

Monatelange konstruktive Bemühungen seitens T. Planta und weiteren SchafhalterInnen, eine einvernehmliche Lösung mit dem Kantonstierarzt zu finden, wie mit dem Impfblogatorium umzugehen ist, sind gescheitert. Nach den negativen Erfahrungen im letzten Jahr, als nach der Impfung grosse Probleme mit Frühgeburten, toten Jungtieren und fehlender Trächtigkeit wurde versucht, die Impfung nicht durchführen zu müssen, alternative Lösungen aufgezeigt und besprochen. Zum Kompromiss, wonach kranke, früh- und hochträchtige Tiere nicht zu impfen seien, hat T. Planta Hand geboten. Der Kuhbestand, der entsprechend geimpft wurde, wurde dennoch als „ungeimpft“ eingestuft.

Am 30. Mai 2009 war vorgesehen die Schafe entsprechend dieser schriftlich formulierten Vereinbarung impfen zu lassen. Aus organisatorischen Gründen kam es zu einer Verschiebung dieses Termins auf den 3. Juni, also 3 Tage nach Ablauf der Frist zur Impfung gemäss Verordnung zum Impfblogatorium.

2. Verfügung Sperre mit Bussenandrohung

Der Amtsarzt erhielt am 3. Juni vom Kantonstierarzt die Weisung, diese Impfung dürfe nicht durchgeführt werden, da die Frist abgelaufen sei. Gleichzeitig wurde eine Verfügung erlassen, wonach der Tierbestand von Tumasch Planta gesperrt wurde, das heisst, die Tiere dürften nur auf dem eigenen Hof gehalten werden und es dürfe kein Kontakt zu anderen Tieren erfolgen. Dies unter Androhung einer Busse bis CHF 20'000.- und der Androhung, die Sperre auf Kosten des Tierhalters durchzusetzen, sofern die Verfügung nicht befolgt wird.

3. Rekurs gegen Verfügung

Rekurs gegen diese Verfügung mit der Begründung, dass die verfügte Sperre keine genügende gesetzliche Grundlage hat und unverhältnismässig ist.

Staatliche Eingriffe sind nur zulässig, wenn eine **gesetzliche Grundlage** besteht (vom Parlament beschlossene und mit Referendum durch Volksentscheid ablehnbare Gesetzesbestimmungen oder Verfassungsänderungen aufgrund von Volksabstimmungen). Sie müssen zudem im **öffentlichen Interesse** liegen und **verhältnismässig** sein.

Die Gesetzesgrundlage ist ungenügend, weil die Blauzungenkrankheit keine Seuche ist, das heisst, die Seuchenkriterien gemäss Tierseuchengesetz nicht erfüllt sind.

Tierseuchen im Sinne des Tierseuchengesetzes sind die übertragbaren Tierkrankheiten, die:

- a. auf den Menschen übertragen werden können (Zoonosen);
- b. vom einzelnen Tierhalter ohne Einbezug weiterer Tierbestände nicht mit Aussicht auf Erfolg abgewehrt werden können;
- c. einheimische, wildlebende Tierarten bedrohen können;
- d. bedeutsame wirtschaftliche Folgen haben können;
- e. für den internationalen Handel mit Tieren und tierischen Produkten von Bedeutung sind. (Art.1)

Keine dieser Voraussetzungen ist erfüllt. Der Bundesrat hat dennoch in einem Eilverfahren die Blauzungenkrankheit in die Tierseuchenverordnung als zu bekämpfende Tierseuche aufgenommen und ein Impfblogatorium erlassen. Diese Verordnung ist ungültig, weil die gesetzliche Grundlage fehlt.

Zudem ist der Impfstoff in einem beschleunigten Verfahren zugelassen worden und es fehlen

grundlegende naturwissenschaftliche Untersuchungen. Es ist davon auszugehen, dass er genmanipulierte Stoffe enthält und deshalb in der Schweiz nicht eingesetzt werden dürfte, schon gar nicht in der biologischen Landwirtschaft.

Es liegt auch kein öffentliches Interesse vor, das diesen Staatseingriff rechtfertigen würde. Die Behörden begründen das öffentliche Interesse mit dem Interesse des einzelnen Tieres, diese Krankheit nicht durchmachen zu müssen und mit angeblich grossen wirtschaftlichen Verlusten der Tierhalter. Das Einzeltierinteresse kann niemals ein flächendeckendes Impfblogatorium rechtfertigen und die grossen wirtschaftlichen Verluste sind eine reine Behauptung und werden schon mit den enormen Kosten der gross angelegten Impfung widerlegt, ganz zu schweigen von den hohen durch die Impfung verursachten Tierverlusten. Die in der Schweiz nur marginal aufgetretene Krankheit ist behandelbar und verursacht schon deshalb keine so hohen Kosten wie die Impfung an sich. Die Krankheit ist rückläufig und in Österreich ist die Impfpflicht aufgehoben worden.

Die Verfügung ist schliesslich auch unverhältnismässig.

Es besteht kein angemessenes Verhältnis zwischen dem Schaden, der dem Tierhalter entsteht und der angeblichen Gefahr, die von einem ungeimpften Tierbestand ausgeht. Auch Wildtiere können Virusträger sein, ebenso nicht geimpfte Jungtiere. Die Ansteckungsgefahr durch eine kleine Herde ist vernachlässigbar und steht in keinem Verhältnis zur Einbusse, die der Tierhalter aufgrund der Sperre erleidet.

Die Meldungen von Impfschäden durch die betroffenen SchafhalterInnen sind systematisch durch die Behörden nicht weiterverfolgt, bzw. ohne stichhaltige Begründung als nicht auf die Impfung zurückzuführen deklariert worden. Impfschäden mussten unter Beizug eines Amtstierarztes gemeldet werden. Kaum ein Amtstierarzt stellte die Schäden korrekt fest.

Unverhältnismässige staatliche Eingriffe sind rechtlich nicht vertretbar, also illegal.

4. Strafrechtliche Verzeigung von Impfkritikern

Ein erster Versuch des Kantonstierarztes die Tiere zu separieren, wurde mit einer friedlichen Demonstration morgens um 7.00 Uhr auf der Alp verhindert. Alle Demonstrierenden wurden strafrechtlich verzeigt.

5. Zwangsimpfung

Am 15. Juli wurden die Schafe ohne vorherige Ankündigung in einer Nacht und Nebel-Aktion aus der Gemeinschaftsherde aussortiert und direkt auf der Alp zwangsweise geimpft.

Die Zwangsimpfung wurde weder im Vorfeld angedroht, noch in einer Verfügung angeordnet. Die entsprechende Verfügung wurde erst am Tag darauf erlassen und T. Planta ein paar Tage später eröffnet.

Die Zwangsimpfung ist bei einer zu bekämpfenden Tierseuche nirgends vorgesehen, entbehrt also jeglicher Rechtsgrundlage.

Und selbst wenn es eine solche gäbe, müsste die Zwangsimpfung verfügungsweise im Voraus angeordnet werden. Gegenüber T. Planta, in der „Arbeitsgruppe Blauzungenimpfung“ und in der Öffentlichkeit hat der Kantonstierarzt vor diesem Datum stets bekräftigt, dass eine Zwangsimpfung

nicht durchgeführt werde.

Geradezu absurd und selbstverständlich absolut widersprüchlich, unverhältnismässig und illegal erscheint das Vorgehen des Kantonstierarztes auch in Anbetracht der Tatsache, dass er selber eine geplante Impfung am 3. Juni 2009 verhinderte.

Schon im vergangenen Jahr, als die Blauzungenkrankheit noch stärker verbreitet war, hielt der Kantonstierarzt der Urkantone in einem Schreiben betreffend gesetzliche Grundlagen in Ziffer 2 fest, dass bei der aktuellen Seuchenlage eine Zwangsimpfung unter Polizeischutz unverhältnismässig und daher nicht anzuordnen sei (Beilage).

Erst recht gilt dies heute, da die Krankheit aktenkundig und unbestrittenermassen rückläufig ist.

Auch gegen diese Verfügung wurde Rekurs eingereicht.

6. Unterbringung der Schafe an unbekanntem Ort

Die Schafe wurden an einen unbekanntem Ort verbracht und es wurde erst durch einen unbekanntem Hinweis zwei Wochen nach der Entführung in der Presse aufgedeckt, wo sich die Herde befindet. Ein Augenschein zeigte, dass die Tiere auf einer völlig abgefressenen kleinen Weide standen, keinen Schatten hatten, abgemagert waren und Hungergruben aufwiesen. Neben der Einzäunung weideten Kühe mit ungeimpften Kälbern quasi Schnauze an Schnauze mit den angeblich unter Quarantäne stehenden Schafen.

Dass eine solche Unterbringung die Tiergesundheit schädigt, braucht nicht erwähnt zu werden. Dass damit auch jegliche inhaltliche Rechtfertigung der Quarantäne entfällt, liegt ebenso auf der Hand. Da hätten die Schafe gradeso gut auf der Alp verbleiben können, wo sie ein tierwürdiges Auskommen gehabt hätten und den ganzen Transportstress nicht hätten erleiden müssen.

7. Strafanzeige

Wegen diesen offensichtlichen Rechtsverletzungen wurde am 23. Juli 2009 Strafanzeige gegen den Kantonstierarzt und weitere Behördenmitglieder eingereicht wegen Amtsmissbrauch, Nötigung, Sachentziehung, Tierquälerei und weiteren Verstössen gegen das Tierschutzgesetz.

8. Aufsichtsbeschwerde

Aus denselben Gründen wurde auch eine Aufsichtsbeschwerde an das Bundesamt für Veterinärwesen eingereicht, Aufsichtsbehörde über die Kantonstierärztliche Behörde.

9. Schlussbemerkung

Wegen diesen massiven Rechtsverletzungen sind nun zwei Rekurse, eine Aufsichtsbeschwerde und eine Strafanzeige gegen den Kantonstierarzt hängig, welche alle mit anwaltlicher Hilfe von Adrian Koller, Bütschwil und Altstätten, vorbereitet und eingereicht wurden.

Zudem erfolgten zahlreiche Verzeigungen von Demonstrierenden wegen „Verhinderung einer Amtshandlung“.

Es wird noch lange Zeit dauern, bis die Rechtslage geklärt sein wird (1-3 Jahre).

Scuol und Basel, den 11. September 2009 / Tumasch Planta

Sibylle Brodbeck, Juristin